

Anforderungen an die Novellierung des rbb-Staatsvertrages

Vorbemerkung: In der kommenden Legislaturperiode steht die Novelle des rbb-Staatsvertrages an. Diese Novelle sollte bis Herbst 2023 abgeschlossen sein, nachdem die Berliner Grünen dafür gesorgt haben, dass sich der erste Vorschlag der Staatskanzleien nicht durchsetzen konnte, weil u.a. fünf von sieben Radioprogrammen ins Internet abgeschoben werden sollten.

Nach dem rbb-Skandal haben sich nun weitere größere Regelungsfelder aufgetan, die insbesondere die Organisation der Aufsichtsgremien betreffen. Aus diesem Grunde hat die LAG Medien von Bündnis90/Die Grünen Berlin eine Aufstellung von dringend notwendigen Punkten für die Novelle des rbb-Staatsvertrages ausgearbeitet. Viele dieser Punkte erscheinen nicht neu und inzwischen als Konsens in der Medienpolitik. Das aber ist eher ein Resultat der Debatte des letzten halben Jahres.

Die meisten der von uns vorgeschlagenen Punkte hat die Berliner LAG Medien jedoch schon im Frühjahr 2021 im Zusammenhang mit der Diskussion um die erste rbb-Staatsvertragsnovelle formuliert und schließlich im Dezember 2021 auch in einer umfangreichen Stellungnahme zur Reform des bundesweiten Medienstaatsvertrages vorgetragen. Wir freuen uns auch, dass unsere Ideen von anderen LAGs aufgegriffen worden und - wie z.B. in Hessen - schon in die dortige Mediengesetzgebung eingeflossen sind.

1. Verbreitung

- keine Verlagerung der Hörfunkprogramme ausschließlich ins Internet
 - gebührenfinanzierte Programme müssen ohne zusätzlichen Kostenaufwand (z.B. Mobilfunkverträge) barrierearm (einfaches Radiogerät) empfangbar bleiben
 - Programme müssen überall empfangbar sein, auch in telekommunikativ unterversorgten ländlichen Gebieten
 - die Versorgung über terrestrische Frequenzen bei Notlagen bleibt relevant
- Umstieg von UKW auf DAB+ bis 2030
 - preiswerte Empfangsgeräte sind inzwischen vorhanden
 - teure UKW-Ausstrahlung reduzieren und ab 2030 beenden
 - damit wäre die Region Berlin-Brandenburg – wie schon beim digitalen terrestrischen Fernsehen 2002 - Vorbild für andere Regionen
 - im MABB-Staatsvertrag: keine neuen UKW-Lizenzen für Privatsender ab Jahresende des Inkrafttretens
- „Angebote“ müssen ein journalistisch aufbereitetes und damit in der Relevanz bewertetes Programm bilden, kein Sammelsurium aus Wortbeiträgen und Spotify-gestützter Musik

2. Rundfunkrat

- offen für Erweiterung der gesellschaftlich relevanten Gruppen
- keine zeitliche Obergrenze der Mandate, allenfalls 5 Amtsperioden
 medienpolitische Qualifizierung der Rundfunkräte bedarf eines langen Zeitraums. Zu kurze Amtsperioden gewährleisten kaum Kontrollfunktion, Rundfunkräte stattdessen von der Sendeleitung manipulierbar.
- Wahl stellvertretender Rundfunkräte des jeweils anderen Geschlechts. Praktisch kein zusätzlicher Kostenfaktor, dafür Absicherung gegen Beteiligungsausfall (Vorbild WDR)
- Qualifizierung der Rundfunkräte durch geeignete Schulungen, etwa bei der ARD.ZDF Medienakademie, Freistellung durch Bildungsurlaub, ggfs. eigene staatsvertragliche Regelung
- Wissenschaftlicher Beirat
 Den Rundfunkräten sollte ein medienpolitischer Beirat aus einschlägigen Wissenschaftlern zur Seite gestellt werden, d.h. Kommunikationswissenschaftler, Medienjuristen, Medienökonomien und Haushaltsexperten, Besetzung und Amtsdauer wären zu diskutieren. Zu prüfen ist außerdem die Möglichkeit zur Nutzung wissenschaftlicher Dienste der Parlamente.
- Möglichkeit, wissenschaftliche Studien und Beratung in Auftrag zu geben (z. B. bei Tätigkeit in Sachen 3-Stufen-Test), finanzielle Absicherung
- autonomes Gremienbüro: ein Gremienbüro als hauptamtliche Geschäftsstelle für Rundfunk- und Verwaltungsrat, autonom von der Intendanz mit eigenem Etat (ggfs. auch für die wissenschaftliche Begleitung) (Vorbild RB)
- Bagatellklausel (10000 €?) zu §12, Abs. 6 Staatsvertrag. Stichwort: Gefährdung der Rundfunkfreiheit: Gremienmitglieder, die normalerweise nicht für den rbb tätig sind, können keine kleinen Geschäfte (z. B. An- oder Verkauf von Videomaterial) mit dem rbb machen. Vorbehalt der Genehmigung durch die Compliance-Abteilung.

3. Verwaltungsrat

- Mindestqualifikationen im Bereich Wirtschaftsprüfung, Medienrecht, Medientechnologie (Beispiel WDR, ZDF, DLF)
- offene Ausschreibung für die Besetzung von mindestens 2 Stellen (Beispiel Volker Lilienthal beim DLF)
- 4-Augen-Prinzip: mindestens zwei verantwortliche Verwaltungsräte für Vertragsabschlüsse
- Haftung analog von Aufsichtsräten in der Wirtschaft

4. Vergütung der Leitungsebene

- Reduzierung der AT-Verträge
- Orientierung der Vergütung an vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Institutionen (eher niedriger: Vergütungen sollten die Höhe von Senatoren-/Ministergehältern unterschreiten)
- Ruhestandsregelungen analog zu Parlamentariern: Amtszeit bestimmt die Dauer der Übergangsbezüge und diese fallen weg bei Antritt eines anderen Dienst-

verhältnisses. Ansonsten: Eigenversicherung in berufsständischen Altersvorsorgekassen. Zuschüsse des Senders für die Altersvorsorge analog zu Rentenversicherung und sonstigen privaten Zusatzversicherungen (die betroffenen Personen liegen ohnehin jenseits der Beitragsbemessungsgrenzen).

5. Berichtspflicht/Öffentlichkeit

- jährliche Berichtspflicht für Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Compliance-Abteilung: alle öffentlich relevanten Angaben müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- RR-Sitzungen und Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und im Netz zu übertragen, kein a-priori-Ausschluss der Öffentlichkeit für Ausschüsse wie in § 13, Abs. 5 beabsichtigt.

6. autonome Compliance-Abteilung

- Unabhängigkeit von Senderleitung und Gremien
- Sachgerechte Ausstattung. Frage der Etatentscheidung?
- Frage der juristischen Anbindung/Oberaufsicht: Aufsichtsführende Staatskanzlei? (oberstes Verwaltungs-)Gericht eines nicht betroffenen Bundeslandes? Deutsches Patent- und Markenamt?
- Übernahme der Compliance Richtlinien des mdr bzw. gemeinsamen Richtlinien der ARD

7. Anbindung der Revision an den Verwaltungsrat

- Anbindung der Revision an den Verwaltungsrat, Etatverantwortung dort. Generell müsste irgendwie formuliert werden, dass im weitesten Sinne sensible Compliance-Stellen möglichst autonom anzusiedeln und zu finanzieren sind.

8. Mitarbeiter:innen-Repräsentanz

- je ein Mitglied aus Personalrat, Redaktionsvertretung und Freienrat (+ Stellvertreter:in) als beratende Stimme in den RR. Desgleichen in den VR?

9. Publikumsbeirat

- der rbb etabliert im Rahmen eines Pilotprojektes einen Publikumsbeirat und strebt an, diesen Beirat nach einer Evaluierungsphase als ständiges Gremium beizubehalten.

10. Ombudsperson

- Ombudsperson für externe Produktion zur Kontrolle des Machtgefüges Redaktion/externe Auftragnehmer.

11. Beteiligung an Filmförderung

- § 13, Abs. 3, Punkt 8 führt zu Fehlinterpretationen. Filmemacher lesen daraus, dass der rbb mitgeförderte Filme ohne Gegenleistung ausstrahlen darf. Der Punkt ist zu präzisieren.

12. Werbereduzierung

- andere Landesrundfunkanstalten reduzieren aufgrund von neuen Gesetzen, bzw. Staatsverträgen wieder die Werbung im ÖRR. Vorschlag hier: beim rbb Werbereduzierung im Hörfunk auf 90 Minuten Gesamtzeit täglich.

13. Reduktion des Vorwegabzugs

- um Kulturförderaufgaben aus der Rundfunkfinanzierung herauszulösen (§ 15a MÄStV BE-BB) sowie zur Verbesserung der Finanzierungslage von Alex Berlin, Medienkompetenzförderung, Journalismusförderung u.a.). Dies betrifft allerdings in erster Linie den MABB-Staatsvertrag, der noch einer eigenen Bewertung bedarf.

Berlin, 7. 1.23

Landesarbeitsgemeinschaft Medien von Bündnis90/Die Grünen Berlin